

Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO)

Art. 1 Allgemeine Regelungen

1. Lizenzierung

Die DEU kann nationale Schiedsrichter (S), Preisrichter (Pr) und Technische Offizielle (TO) lizenzieren. Zu den Technischen Offiziellen gehören die Technischen Kontroller (TC), die Technischen Spezialisten (TS) und die Data & Replay Operatoren (DRO).

1.1. Sportliche Voraussetzungen

Als Preisrichter, Schiedsrichter, Technischer Kontroller und Technischer Spezialist kann grundsätzlich nur eine Person benannt werden, die im Einzel- oder Paarlaufen, im Eistanzen oder im Synchroneskunslaufen entweder bei nationalen Meisterschaften und Wettbewerben oder bei Klassenlaufen gestartet ist. Eine Benennung kann nur für die Disziplin erfolgen, in der die Person den Start nachweisen kann.

Die Benennung kann nur für die Disziplin erfolgen, die die Person als Läufer wettkampfmäßig betrieben hat.

1.2. Altersbedingungen

Als Preisrichter kann nur benannt werden, wer im Kalenderjahr der Meldung das 18. Lebensjahr vollendet. Die Tätigkeit des Preis- und Schiedsrichters endet für nationale und internationale Meisterschaften und Wettbewerbe im Kalenderjahr, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet.

Preisrichter, die erstmals für eine internationale Qualifikation benannt werden, müssen im Kalenderjahr der Meldung mindestens das 24. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollenden.

Als Technischer Kontroller und als Technischer Spezialist kann nur benannt werden, wer das 24. Lebensjahr im Kalenderjahr der Meldung vollendet. Technische Kontroller und Technische Spezialisten müssen ihre Tätigkeit in dem Kalenderjahr beenden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

2. Zulassung

Für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle gelten die Zulassungsbestimmungen gemäß den OAB der DEU und der ISU Regel 102.

Als Schiedsrichter, Preisrichter und Technischer Offizieller kann nur tätig sein, wer einem der DEU über den zuständigen LEV angeschlossenen Verein angehört.

3. Qualifikationen

Nachfolgend werden Schiedsrichter mit S, Preisrichter mit Pr, Technische Kontroller mit TC, Technische Spezialisten mit TS und Data & Replay Operatoren mit DRO bezeichnet.

Folgende Abkürzungen werden für die einzelnen Disziplinen verwendet:

Einzel- und Paarlaufen (E&P), Eistanzen (T) und Synchroneskunslaufen (Sys)

3.1.	Preisrichter (Rangstufe)	Eiskunstlauf	Eistanz	Synchron- Eiskunstlaufen
	LEV Meisterschaften & Wettbewerbe DEU (nationale)	LVPr	LVTPr	LVSysPr
	Meisterschaften & Wettbewerbe internationale Wettbewerbe	NMPr IWPr	NTMPr ITWPr	NSysMPr ISysWPr
	internationale Meisterschaften Nur für Klassenlaufen:	IMPr	ITMPr	ISysMPr
	nationale Testpreisrichter IW-Testpreisrichter IM-Testpreisrichter	NTPr IWTPr IMTPR	NTTPr ITWTPr ITMTPr	
3.2.	Schiedsrichter (Rangstufe)	Eiskunstlauf	Eistanz	Synchron- Eiskunstlaufen
	LEV Meisterschaften & Wettbewerbe DEU	LVS	LVTs	LVSysS
	nationale Wettbewerbe nationale Meisterschaften	NWS NMS	NTWS NTMS	NSysWS NSysMS
	internationale Wettbewerbe internationale Meisterschaften	IWS IMS	ITWS ITMS	ISysWS ISysMS
3.3.	Technische Kontroller (Rangstufe)	Eiskunstlauf	Eistanz	Synchron- Eiskunstlaufen
	LEV Meisterschaften & Wettbewerbe	LVTC	LVTc	LVSysTC
	nationale Wettbewerbe nationale Meisterschaften	NWTC NMTC	NTWTC NTMTC	NSysWTC NSysMTC
	internationale Wettbewerbe internationale Meisterschaften	IWTC IMTC	ITWTC ITMTC	ISysWTC ISysMTC
3.4.	Technische Spezialisten (Rangstufe)	Eiskunstlauf	Eistanz	Synchron- Eiskunstlaufen
	LEV Meisterschaften & Wettbewerbe	LVTs	LVTs	LVSysTS
	nationale Wettbewerbe nationale Meisterschaften	NWTS NMTS	NTWTS NTMTS	NSysWTS NSysMTS
	internationale Wettbewerbe internationale Meisterschaften	IWTS IMTS	ITWTS ITMTS	ISysWTS ISysMTS
3.5.	Data & Replay Operator (Rangstufe)	Eiskunstlauf	Eistanz	Synchron- Eiskunstlaufen
	LEV Meisterschaften & Wettbewerbe	LVDRo	LVDRo	LVDRo
	nationale Wettbewerbe nationale Meisterschaften	NDRO	NDRO	NDRO
	internationale Wettbewerbe internationale Meisterschaften	IWDRO IMDRO	IWDRO IMDRO	IWDRO IMDRO

Art. 2 Lizenzvergabe

1. Meldung

Die LEV reichen ihre Vorschlagslisten mit den Namen der Preisrichter und der Technischen Offiziellen ihres Zuständigkeitsbereiches zum 1. April eines jeden Jahres bei der DEU-Geschäftsstelle ein. Mit der Meldung sind folgende Angaben zu machen:

- 1.1. Name und vollständige Anschrift
- 1.2. Nachweis von Einsätzen bei Wettbewerben oder Meisterschaften innerhalb der der Meldung vorangegangenen 24 Monate
- 1.3. Nachweis der Teilnahme an einer von der DEU anerkannten Aus- und Fortbildungsmaßnahme innerhalb der der Meldung vorangegangenen 24 Monate.

2. Bestätigung

- 2.1. Das DEU-Präsidium prüft die Vorschläge und entscheidet über die Einstufung der Vorgeschlagenen. Die DEU bestätigt den Status der nationalen Qualifikation der Preisrichter und Technischen Offiziellen bis zum 15. September eines jeden Jahres mit der Veröffentlichung einer Liste für Preisrichter und Technische Offizielle.
- 2.2. Bis zur offiziellen Bestätigung einer Veränderung der Qualifikation durch DEU oder ISU kann der Betreffende nur im Bereich seiner bisherigen Qualifikation tätig sein.

Art. 3 Besondere Regelungen

1. Preisrichter

1.1. Nationale Qualifikation

1.1.1. Einzel & Paarlaufen und Eistanzen

Voraussetzung für die Höherstufung von LV/LVT zu NM/NMT ist die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines von der DEU durchgeführten Preisrichterprüfungsseminars.

Es können nur Preisrichter höher gestuft werden, die mindestens fünf Jahre (bei Voraussetzung der 5. KK) / vier Jahre (bei Voraussetzung der 4. KK), drei Jahre (bei Voraussetzung der 3.KK) / zwei Jahre (bei Voraussetzung der 2. KK) als LV/LVT bei der DEU gemeldet waren, die mindestens zweimal in den zwei der Meldung zur Höherstufung vorausgegangenen Jahren bei Landesmeisterschaften in der Disziplin, in der sie höher gemeldet werden wollen, zum Einsatz gekommen sind und die die Teilnahme an mindestens einem von der DEU anerkannten Preisrichterlehrgang in den zwei der Meldung vorausgegangenen Jahren nachweisen können. Zusätzlich gilt für Eistanzpreisrichter, die keinen Start bei nationalen Meisterschaften und Wettbewerben nachweisen können: sie können nur höher gestuft werden, wenn sie mindestens die 2. Eistanzklasse besitzen.

1.1.2. Synchroneskunstlaufen

Voraussetzung zur nationalen Qualifikation sind Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines von der DEU durchgeführten Preisrichterprüfungsseminars.

1.2. Internationale Qualifikation

Die LEV können dem DEU-Präsidium bis spätestens 1. April Vorschläge für eine internationale Höherstufung unterbreiten. Das Präsidium der DEU kann der ISU bis

spätestens 15. April ausgewählte Kandidaten für die internationale Qualifikation vorschlagen. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen gemäß ISU Rule 425 erfüllen. Die ISU behält sich das Recht vor, ausgewählten Preisrichtern die internationale Qualifikation zu verleihen. Die offizielle Preisrichterliste der ISU wird bis zum 1. August von der ISU veröffentlicht.

- 1.3. Testpreisrichter (Preisrichter für Klassenläufe im LEV)
 - 1.3.1. Preisrichter mit internationaler Qualifikation, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen von der ISU anerkannt sind, können als DEU-Testpreisrichter mit der nationalen Qualifikation für IMT/Eiskunstlauf bzw. für ITMT/Eistanz eingestuft werden. Sie haben dann bei nationalen Klassenlaufprüfungen den gleichen Status wie ein Preisrichter IM bzw. ITM
 - 1.3.2. Für Preisrichter mit nationaler Qualifikation, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen von der DEU anerkannt sind, und die Teilnahme an mindestens einem von der DEU anerkannten Preisrichterlehrgang in den drei der Meldung vorausgehenden Jahren nachweisen können, können als DEU-Testpreisrichter mit der Qualifikation IWT (Eiskunstlaufen) bzw. ITWT (Eistanzen) eingestuft werden. Sie haben dann bei nationalen Klassenlaufprüfungen den gleichen Status wie ein Preisrichter IW, ITW, ISW.
 - 1.3.3. Für Preisrichter mit LV Qualifikation, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen von der DEU anerkannt sind und die Teilnahme an mindestens einem von der DEU anerkannten Preisrichterlehrgang sowie zwei Einsätzen bei Landesmeisterschaften in den drei der Meldung vorausgehenden Jahren nachweisen können, können als Testpreisrichter NMT (Eiskunstlaufen) NTMT (Eistanzen) eingestuft werden. Sie haben dann bei nationalen Klassenlaufprüfungen den gleichen Status wie ein Preisrichter NM bzw. NTM.

2. Schiedsrichter

- 2.1. Nationale Qualifikation

Die DEU kann Personen aus dem Kreis der ISU Preisrichter oder der internationalen Preisrichter als Schiedsrichter einsetzen.

Schiedsrichter, die bei Deutschen Meisterschaften zum Einsatz kommen, sollen die Qualifikation Schiedsrichter für internationale Wettbewerbe vorweisen, müssen aber mindestens die Qualifikation ISU Preisrichter besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Schiedsrichter zum Einsatz kommt.

Schiedsrichter, die bei Deutschen Nachwuchsmeisterschaften, beim Deutschlandpokal und bei den von der DEU anerkannten Nachwuchswettbewerben für die Erfüllung der Bundeskadernormen zum Einsatz kommen, müssen mindestens die Qualifikation Internationaler Preisrichter besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Schiedsrichter zum Einsatz kommt.
- 2.2. Internationale Qualifikation

Das DEU-Präsidium kann der ISU bis spätestens **15. April** ausgewählte Kandidaten als Schiedsrichter mit internationaler Qualifikation vorschlagen. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen gemäß ISU Regel 410 erfüllen. Die ISU behält sich das Recht vor, internationale Schiedsrichter zu ernennen. Die offizielle Schiedsrichterliste der ISU wird bis zum **1. August** von der ISU veröffentlicht.

3. Technische Kontroller

- 3.1. Nationale Qualifikation

Die DEU kann nationale Technische Kontroller aus dem Kreis der ISU Preisrichter, der internationalen oder der nationalen Preisrichter rekrutieren.

Voraussetzung für den Erwerb der nationalen Qualifikationen (NWTC+NMTC) sind Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines von der DEU durchgeführten Ausbildungs- und Prüfungsseminars für Technische Kontroller.

Ein Technischer Kontroller, der bei Deutschen Meisterschaften zum Einsatz kommen soll, muss mindestens die Qualifikation Technischer Kontroller für internationale Wettbewerbe besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Technische Kontroller eingesetzt wird.

Ein Technischer Kontroller, der bei Deutschen Nachwuchsmeisterschaften, beim Deutschlandpokal oder bei den von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für die Erfüllung der Leistungsnormen eingesetzt wird, soll die Qualifikation Technischer Kontroller für internationale Wettbewerbe haben, muss aber mindestens die Qualifikation Technischer Kontroller für nationale Wettbewerbe besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Technische Kontroller zum Einsatz kommt.

3.2. Internationale Qualifikation

Die internationalen Technischen Kontroller werden aus dem Kreis der ISU- und der internationalen Schiedsrichter und Preisrichter rekrutiert. Das Präsidium der DEU kann der ISU bis spätestens 15. April entsprechende Vorschläge machen. Die ISU behält sich das Recht vor, internationale Technische Kontroller auszubilden, zu prüfen und zu ernennen. Die offizielle Liste der ISU für Technische Kontroller wird bis zum 1. August von der ISU veröffentlicht.

4. Technische Spezialisten

4.1. Nationale Qualifikation

Die DEU kann Technische Spezialisten rekrutieren

1. Aus dem Kreis ehemaliger Aktiver, die mindestens an Deutschen Junioren- oder Seniorenwettbewerben teilgenommen haben
 2. Aus dem Kreis der Trainer, die mindestens die C-Lizenz Leistungssport nachweisen können
 3. Aus dem Kreis der Schieds- und Preisrichter mit ISU oder internationaler Qualifikation
- Voraussetzung für den Erwerb der nationalen Qualifikationen (NWTS+NMTS) sind Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines von der DEU durchgeführten Ausbildungs- und Prüfungsseminars für Technische Spezialisten.

Technische Spezialisten, die bei Deutschen Meisterschaften zum Einsatz kommen, müssen mindestens die Qualifikation Technischer Spezialist für internationale Wettbewerbe besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Technische Spezialist zum Einsatz kommt.

Technische Spezialisten, die bei Deutschen Nachwuchsmeisterschaften, beim Deutschlandpokal und bei den von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für die Erfüllung der Leistungsnormen zum Einsatz kommen, sollen grundsätzlich die Qualifikation Technischer Spezialist für internationale Wettbewerbe haben, müssen aber mindestens die Qualifikation für nationale Wettbewerbe besitzen. Die Qualifikation muss sich auf die jeweilige Disziplin beziehen, in der der Technische Spezialist zum Einsatz kommt.

4.2. Internationale Qualifikation

Die internationalen Technischen Spezialisten werden aus dem Kreis der nationalen Technischen Spezialisten rekrutiert. Das Präsidium der DEU kann der ISU bis spätestens **15. April** entsprechende Vorschläge machen.

Die ISU behält sich das Recht vor, internationale Technische Spezialisten auszubilden, zu prüfen und zu ernennen. Die offizielle Liste der ISU für Technische Spezialisten wird bis zum 1. August von der ISU veröffentlicht.

5. Data & Replay Operatoren

5.1. Nationale Qualifikation

Die nationalen Data & Replay Operatoren werden aus dem Kreis früherer Leistungssportler, Trainer, der ISU-, internationalen und nationalen Schiedsrichter und Preisrichter rekrutiert.

Voraussetzung für den Erwerb der nationalen Qualifikationen (NDRO) sind die Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines von der DEU anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsseminars für Data & Replay Operatoren.

Data & Replay Operatoren, die bei den Deutschen Meisterschaften zum Einsatz kommen, sollen die ISU Qualifikation Data & Replay Operator, müssen aber mindestens die internationale Qualifikation besitzen.

Data & Replay Operatoren, die bei Deutschen Nachwuchsmeisterschaften, beim Deutschlandpokal und bei den von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für die Erfüllung der Leistungsnormen zum Einsatz kommen, sollen die internationale Qualifikation, müssen aber mindestens die nationale Qualifikation besitzen.

5.2. Internationale Qualifikation

Die internationalen Data & Replay Operatoren werden aus dem Kreis der nationalen Data & Replay Operatoren rekrutiert. Das Präsidium der DEU kann der ISU bis spätestens 15. April entsprechende Vorschläge machen.

Die ISU behält sich das Recht vor, internationale Data & Replay Operatoren auszubilden, zu prüfen und zu ernennen. Die offizielle Liste der ISU für Data & Replay Operatoren wird bis zum 1. August von der ISU veröffentlicht.

Art. 4

Aufgaben und Pflichten der Preisrichter, Schiedsrichter und der Technischen Offiziellen

1. Allgemein

1.2. Ein eingeladenen Schiedsrichter, Preisrichter, Technischer Kontroller, Technischer Spezialist oder Data & Replay Operator ist im Verhinderungsfalle verpflichtet, unverzüglich Bescheid zu geben, damit für schnellste Ersatzbenennung gesorgt werden kann.

1.3. Die Schiedsrichter und Preisrichter und die Technischen Kontroller, die Technischen Spezialisten und die Data & Replay Operatoren der nationalen Meisterschaften und Wettbewerbe und der von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerbe für die Erfüllung der Leistungsnormen sind verpflichtet, die ISU Regel 430 einzuhalten.

2. Aufgaben und Pflichten (siehe ISU Rule 430)

2.1. Ein Preisrichter

2.1.1 muss genau über die aktuellen General Regulations und Special Regulations und Technical Rules der ISU und über die aktuellen Communications und Preisrichterhandbücher der ISU informiert sein.

2.1.2 muss über gesunde Seh- und Hörkraft und einen gesunden allgemeinen Körperzustand verfügen, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können.

- 2.1.3 muss sich als DEU-Offizieller diskret und loyal verhalten.
- 2.1.4 darf weder für oder gegen einen Läufer eingestellt sein.
- 2.1.5 muss zu jeder Zeit vollkommen neutral und unparteiisch sein.
- 2.1.6 darf nur das bewerten, was er sieht, und darf sich nicht vom Ruf oder der vergangenen Leistung eines Läufers beeindrucken lassen.
- 2.1.7 darf sich in keiner Weise von öffentlicher Zustimmung oder öffentlicher Kritik beeinflussen lassen.
- 2.1.8 muss die gesamte Notenskala bei der Benotung der Qualität der Ausführung der Elemente(GOE) und der Komponenten ausschöpfen.
- 2.1.9 muss unabhängig und ohne sich mit anderen abzusprechen werten.
- 2.1.10 muss seine eigenen oder die Noten der anderen während eines laufenden Wettbewerbs mit niemandem anderen als dem Schiedsrichter des betreffenden Wettbewerbs oder Wettbewerbsteihs besprechen.
- 2.1.11 darf nicht als TV-Kommentator arbeiten und darf seine Meinung zu dem laufenden Wettbewerb weder den Medien, dem Fernsehen noch anderen Institutionen gegenüber öffentlich äußern.
- 2.1.12 darf keine vorbereiteten Noten benutzen.
- 2.1.13 darf keine elektronischen Geräte mit an den Preisrichtersitz bringen.
- 2.2. Ein Schiedsrichter
 - 2.2.1. muss alle Meldungen prüfen
 - 2.2.2. macht die Auslosungen
 - 2.2.3. ist Ansprechpartner für das Preisgericht
 - 2.2.4. leitet ein kurzes Meeting mit den Preisrichtern vor dem jeweiligen Wettbewerbsteil
 - 2.2.5. gibt das Signal, dass mit der Musik gestartet werden kann
 - 2.2.6. gibt die Erlaubnis für eine Startwiederholung
 - 2.2.7. entscheidet darüber, ob die Eisqualität dem Wettbewerb angemessen ist.
 - 2.2.8. entscheidet über alle Proteste, die mit dem Wettbewerb zusammenhängen
 - 2.2.9. ändert die Form und Größe der Eisbahn, wenn widrige Umstände entstehen.
 - 2.2.10. akzeptiert wenn nötig in Übereinstimmung mit dem Veranstalter oder dem Ausrichter eine andere Eisbahn für die Durchführung des Wettbewerbs.
 - 2.2.11. entscheidet über die Abzüge gemäß den Regeln
 - 2.2.12. entscheidet zusammen mit dem Preisgericht (Mehrheitsentscheidung) über Regelverstöße wie o Kostüme, o Requisiten o Musik
 - 2.2.13. Wertet selbst den kompletten Wettbewerb
 - 2.2.14. bricht den Wettbewerb solange ab, bis wieder Ordnung hergestellt ist, falls das Publikum die Durchführung des Wettbewerbs unmöglich macht, schließt, wenn nötig, Teilnehmer vom Wettbewerb aus.
 - 2.2.16. entfernt Preisrichter aus dem Preisgericht, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
 - 2.2.17. verbietet jedem Trainer das Eis, auf dem der Wettbewerb ausgetragen wird, zu betreten.
 - 2.2.18. entscheidet über jede Angelegenheit, die mit Regelbruch (aktuelle Regeln) zu tun hat.
 - 2.2.19. nimmt an der Siegerehrung teil.
 - 2.2.19. leitet ein abschließendes Gespräch mit dem Preisgericht über den abgeschlossenen Wettbewerb („Round Table Discussion“).
 - 2.2.20. erstellt einen Bericht über den Wettbewerb.

- 2.3. Ein Technischer Kontroller
 - 2.3.1. überprüft und korrigiert, wenn nötig, die Ansage der Technischen Spezialisten. Die Entscheidungen trifft jedoch die einfache Mehrheit. Wenn die beiden Spezialisten bei ihrer Ansage bleiben, bleibt auch die ursprüngliche Entscheidung bestehen.
 - 2.3.2. überprüft die ordnungsgemäßen Eingabe der angesagten Elemente und Schwierigkeitsgrade.
 - 2.3.3. bestätigt oder korrigiert die Streichung von Elementen.
 - 2.3.4. bestätigt oder korrigiert illegale Elements nach Mehrheitsentscheidung im Technischen Panel
 - 2.3.5. bestätigt oder korrigiert einen Sturz nach Mehrheitsentscheidung im Technischen Panel
 - 2.3.6. bestätigt oder korrigiert die Entfernung zusätzlicher Elemente
 - 2.3.7. leitet die Treffen mit dem Technischen Panel vor und nach dem Wettbewerb
 - 2.3.8. leitet, wenn möglich, zusammen mit dem Schiedsrichter das Abschlussgespräch mit dem Preisgericht, wobei sein Schwerpunkt bei den technischen Elementen liegt.
 - 2.3.9. nimmt an der Siegerehrung teil
 - 2.3.10. erstellt einen Bericht über den Wettbewerb.
- 2.4. Ein Technischer Spezialist
 - 2.4.1. identifiziert und benennt die vorgetragenen Elemente
 - 2.4.2. Identifiziert einen Sturz
 - 2.4.3. identifiziert und benennt den korrekten Schwierigkeitsgrad der vorgetragenen Elemente
 - 2.4.4. identifiziert illegale Elemente
 - 2.4.5. identifiziert und entfernt zusätzliche Elemente
- 2.5. Ein Data & Replay Operator
 - 2.5.1. tippt die angesagten Elemente in den Computer.
 - 2.5.2. tippt die angesagten Schwierigkeitsgrade in den Computer (Bestätigung durch den Technischen Kontroller).
 - 2.5.3. markiert zusätzliche Elemente, die der Computer erkennt, für den Technischen Kontroller und die technischen Spezialisten.
 - 2.5.4. tippt auf Anweisung des Technischen Kontroller den einmaligen Bonus ein.
 - 2.5.5. zeichnet jedes einzelne Element zum Zwecke des Video Replays, wenn nötig, separat auf,
 - 2.5.6. unterstützt den Technischen Kontroller und die Technischen Spezialisten.
 - 2.5.7. nimmt am Treffen der beiden Spezialisten vor jedem Wettbewerbsteil teil.

Art.5

Nominierung der Preisgerichte und der Technischen Teams

1. Für Deutsche Meisterschaften, Deutsche Junioren-, Jugend- und Nachwuchsmeisterschaften und für den Deutschland-Pokal erfolgen die Einladungen und der Einsatzplan der Schieds- und Preisrichter und der Technischen Offiziellen durch die DEU.
Die LEV können nach einer von der DEU vorgegebenen Quotenregelung Preisrichter und/oder Technische Offizielle benennen. Die DEU gibt den LEV die Quote 8 Wochen vor den Meisterschaften bekannt. Die Einladung der Preisrichter soll 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaften durch die DEU erfolgen.

2. Bei **Deutschen Meisterschaften** können nur Personen als Schieds-/Preisrichter und als technische Offizielle zum Einsatz kommen, die in der jeweiligen Disziplin in der sie zum Einsatz kommen sollen,
 - innerhalb der 24 Monate, die der Deutschen Meisterschaft vorausgehen, an einem von der DEU anerkannten Fortbildungslehrgang teilgenommen haben, und die
 - innerhalb der 36 Monate, die der Deutschen Meisterschaft vorausgehen, mindestens einen Einsatz bei einer der folgenden Veranstaltungen nachweisen können: Deutsche Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften für Nachwuchs-, Jugend- und Junioren, Deutschlandpokal, von der DEU anerkannter Nachweiswettbewerb für die Erfüllung der Bundeskadernormen, internationale/r Wettbewerbe/ Meisterschaften.
3. Bei Deutschen Meisterschaften für Nachwuchs-, Jugend- und Junioren, beim Deutschlandpokal und bei von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für die Erfüllung der Bundeskadernormen können nur Personen als Schiedsrichter, Preisrichter und als technische Offizielle zum Einsatz kommen,
 - die innerhalb der 24 Monate, die dem Wettbewerb/ der Meisterschaft vorausgehen, an einem von der DEU anerkannten Fortbildungslehrgang teilgenommen haben, und die
 - innerhalb der 36 Monate, die dem Wettbewerb /der Meisterschaft vorausgehen, mindestens einen Einsatz bei einer der folgenden Veranstaltungen nachweisen können: Deutsche Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften für Nachwuchs-, Jugend- und Junioren, Deutschlandpokal, von der DEU anerkannter Nachweiswettbewerb für die Erfüllung der Bundeskadernormen, Landesmeisterschaften, internationale Wettbewerbe/ Meisterschaften.
4. Die Entsendung der Preisrichter zu internationalen Meisterschaften und Wettbewerben obliegt dem DEU Präsidium.
5. Für die von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerbe für die Erfüllung der Bundeskadernormen erfolgen Einladung und Einsatzplan des Preisgerichts und der Technischen Offiziellen durch den jeweiligen LEV-Veranstalter nach besonderen Vorgaben der DEU (siehe Art. 6).

Art. 6

Zusammensetzung der Preisgerichte und der Technischen Teams

1. **Allgemein**

Das Preisgericht besteht aus dem Schiedsrichter und ggf. einem Schiedsrichter Eis (nur für Synchroneskunstlaufen) und den Preisrichtern.

Das Technische Team besteht aus dem Technischen Kontroller und den beiden Technischen Spezialisten, von denen einer als Technischer Spezialist (TS) und der andere als Assistent (TSA) arbeitet. Außer bei den Deutschen Meisterschaften kann die Position des TSA mit einem zweiten Technischen Kontroller (TC) besetzt werden.
2. **Preisgericht**
 - 2.1. Bei Deutschen Meisterschaften sollen mindestens fünf Preisrichter eingesetzt werden, von denen einer der Schiedsrichter ist. Die Mehrheit der Preisrichter eines Preisgerichts bei den Deutschen Meisterschaften soll eine internationale Qualifikation besitzen. Alle Positionen müssen mindestens die nationale Qualifikation besitzen.
 - 2.2. Bei den Deutschen Junioren-, Jugend- und Nachwuchsmeisterschaften, dem Deutschland-Pokal und bei den von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für

die Erfüllung der Bundeskadernormen sollen mindestens 5 Preisrichter eingesetzt werden, von denen einer der Schiedsrichter ist. In Ausnahmefällen kann eine Verringerung der Anzahl der Preisrichter durch ein Präsidiumsmitglied der DEU genehmigt werden. Mindestens aber müssen 3 Preisrichter eingesetzt werden. Alle Positionen müssen mindestens die nationale Qualifikation besitzen.

3. **Technisches Team**

Bei den Deutschen Meisterschaften werden ein Technischer Kontroller (TC) und zwei Technischen Spezialisten (TS) eingesetzt. Der TC muss eine internationale Qualifikation haben.

Bei den Deutschen Junioren-, Jugend und Nachwuchsmeisterschaften, dem Deutschland-Pokal und bei den von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerben für die Erfüllung der Bundeskadernormen werden ein Technischer Kontroller (TC) und zwei Technische Spezialisten eingesetzt, von denen einer als Technischer Spezialist (TS) und der andere als Assistent (TSA) arbeitet. Die Position des TSA kann auch mit einem zweiten Technischen Kontroller (TC) besetzt werden. Mindestens einer der drei Technischen Offiziellen muss eine internationale Qualifikation besitzen. Alle Positionen müssen mindestens die nationale Qualifikation besitzen.

4. **Prüfgericht bei Klassenläufen**

Die Zusammensetzung der Prüfgerichte bei Klassenlaufprüfungen ist in der DKB geregelt. Verantwortlich für Einladung und Einsatz der Prüfrichter ist der jeweilige LEV.

Art. 7

Eingeschränkte Zulassung

1. Für die Schiedsrichter und Preisrichter und für die Technischen Offiziellen gilt der Art.5 der OAB „Definition der eingeschränkten Zulassung“.
2. Ein Schiedsrichter oder Preisrichter bzw. technischer Offizieller darf nicht bei Meisterschaften, Wettbewerben oder Klassenlaufprüfungen eingesetzt werden, an denen sein Ehegatte oder eine Person als Läufer oder Trainer teilnimmt, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist. Diese Einschränkung gilt nur für den betreffenden Wettbewerb und nicht für die gesamte Veranstaltung.
3. Ehepaare und Verwandte bis einschließlich des dritten Grades dürfen nicht zusammen in einem Preis- oder Prüfgericht eingesetzt werden. Diese Einschränkung gilt nur für den betreffenden Wettbewerb und nicht für die gesamte Veranstaltung.
4. Personen, die als Stützpunktleiter oder Trainer von der DEU in einem Bundesstützpunkt, oder vom LEV in einem Landesstützpunkt eingesetzt sind, oder privat mit Läufern arbeiten und damit finanzielle Einkünfte erzielen, können weder als Schieds- und Preisrichter, noch als Technischer Offizieller bei Wettbewerben und Meisterschaften im eigenen LEV, oder bei Wettbewerben und Meisterschaften der DEU eingesetzt werden, an denen Läufer aus dem eigenen LEV, oder Läufer, mit denen sie arbeiten, oder gearbeitet haben, teilnehmen. Diese Einschränkung gilt nur für den betreffenden Wettbewerb und nicht für die gesamte Veranstaltung.

Art. 8 Berichte

Auf Verlangen des DEU-Präsidiiums sind die Technischen Kontroller und die Schiedsrichter der Deutschen Meisterschaften, der Deutschen Nachwuchs- Meisterschaften und des Deutschland-Pokals sowie der von der DEU anerkannten Nachweiswettbewerbe für die Erfüllung der Leistungsnormen verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung des Wettbewerbs einen Bericht abzugeben. Die Abfassung des Berichts sollte in Anlehnung an die ISU-Regel 420 erfolgen.

Art. 9 Sanktionen

1. Geben das Verhalten eines Schieds- oder Preisrichters oder eines technischen Offiziellen Anlass zur Kritik, so ist das DEU-Präsidium zur Kritik berechtigt. Die Kritik muss nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung der entsprechenden Person schriftlich begründet erfolgen. Über den Vorgang darf Außenstehenden keine Mitteilung gemacht werden.
2. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist ausschließlich das DEU-Präsidium zuständig.

Art. 10 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die von der DEU eingeladenen Schiedsrichter, Preisrichter und Technischen Offiziellen ist in der FGO der DEU geregelt.

Art. 11 Schulung und Fortbildung

1. Die DEU ist verantwortlich für die Schulung und Weiterbildung der Schiedsrichter, der Preisrichter, der Technischen Kontroller, Technischen Spezialisten und Data&Replay Operatoren mit NM Qualifikation.
2. Die DEU kann zur Aus- und Fortbildung der nationalen Preisrichter und der nationalen Technischen Offiziellen eigene Lehrgänge durchführen. Die Preisrichterobleute der LEV oder ein jeweils von ihnen benannter Vertreter sind teilnahmeberechtigt.
- 3.a) Die DEU kann zur Aus- und Fortbildung der nationalen Preisrichter Lehrgänge anerkennen, die in den Landesverbänden durchgeführt werden. Die Voraussetzung für die Anerkennung ist eine von der DEU anerkannte Lehrgangsleitung.
- b) Weiterbildungsmaßnahmen für Technischen Kontroller und Technischen Spezialisten werden von der DEU alle zwei Jahre angeboten. Weiterbildungsmaßnahmen für Technische Kontroller und Technische Spezialisten können in dem Jahr, in dem die DEU keine Weiterbildungsmaßnahme anbietet, auf Antrag von Landeseisssportverbänden durchgeführt werden. In diesem Fall müssen ausschließlich von der DEU genehmigte Referenten zum Einsatz kommen.

- c) Die DEU wählt für die Durchführung ihrer zentralen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn möglich, rotierend Standorte in verschiedenen Landesverbänden
- 4. Die DEU Schiedsrichter und Preisrichter und Technische Offizielle mit internationaler Qualifikation sind verpflichtet, regelmäßig und in von der ISU geforderten zeitlichen Abständen von 48 Monaten an internationalen von der ISU anerkannten Lehrgängen teilzunehmen.
- 5. Für die Aus- und Fortbildung der Preisrichter und Technischen Offiziellen mit LV Qualifikation sind grundsätzlich die LEV zuständig. Sie führen zu diesem Zweck Lehrgänge durch. Die DEU vermittelt den LEV ihre Vorgaben und Richtlinien.